



Luxemburg, 24. November 2014

## **PRESSEMITTEILUNG 15/2014**

### **Urteil im Fall E-27/13 *Sævar Jón Gunnarsson v Landsbankinn hf.***

#### **INDEXIERUNG EINES VERBRAUCHERKREDITS – FEHLDARSTELLUNG DER GESAMTKOSTEN EINES KREDITS WIDERSPRICHT DER VERBRAUCHERKREDIT-RICHTLINIE**

Mit heutigem Urteil hat der Gerichtshof Fragen des Bezirksgerichts Reykjavík (*Héraðsdómur Reykjavíkur*) zur Auslegung der Richtlinie 87/102/EEC vom 22. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit (“Verbraucherkredit-Richtlinie”) und der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (“Klausel-Richtlinie”) beantwortet.

Im Jahr 2008 nahm Sævar Jón Gunnarsson einen Kredit bei Landsbankinn hf auf. Der Bond, welcher von dem Darlehensnehmer unterzeichnet und für die Darlehensschuld ausgegeben wurde, beinhaltete von Landsbankinn verfasste standardisierte Vertragsklauseln und legte fest, dass der Kredit an den Verbraucherpreisindex mit variabler Verzinsung und Indexanpassung gebunden war. Gunnarsson unterzeichnete auch einen Anhang, in dem der Tilgungsplan für den Kredit enthalten war. Der Plan basierte auf einer Inflationsrate von 0%. Diese Annahme entsprach nicht der tatsächlichen Inflationsrate. Daher fiel die nominale Tilgungsbelastung in diesem Fall beträchtlich höher aus als sie im Tilgungsplan ausgewiesen worden war.

Gunnarsson erhob Klage gegen Landsbankinn. Er argumentierte, dass die Indexierung im Kreditvertrag sowohl der Verbraucherkredit-Richtlinie als auch den nationalen Durchführungsbestimmungen widersprechen würde. Landsbankinn widersprach dieser Einschätzung. Das Bezirksgerichts Reykjavík legte dem Gerichtshof Fragen zur korrekten Auslegung der Verbraucherkredit-Richtlinie und der Klausel-Richtlinie vor.

Der Gerichtshof stellte fest, dass der Begriff “Gesamtkosten des Kredits” in der Verbraucherkredit-Richtlinie sämtliche Kosten des Kredits umfasst, die der Verbraucher zu zahlen verpflichtet ist, einschliesslich Zinsen und der Kosten der Indexierung der Darlehensschuld. In der Darlehensvereinbarung wurde zu einem Zeitpunkt, zu dem die tatsächliche Inflationsrate bereits deutlich höher war, eine Inflationsrate von 0% unterstellt und ausgewiesen. Die Kosten der Indexierung und die Gesamtkosten des Kredites wurden daher nicht korrekt dargestellt.

Es obliegt dem nationalen Gericht, die aus der Fehlinformation resultierenden Rechtsfolgen und –behelfe unter Einbeziehung aller Umstände des Einzelfalles und der Massgabe festzulegen. Dabei hat das Gericht sicherzustellen, dass das Schutzniveau der Verbraucherkredit-Richtlinie, wie es der Gerichtshof in seiner Interpretation der Richtlinie festgelegt hat, nicht beeinträchtigt wird.

Wenn eine Kreditanstalt den Verbraucher nicht umfassend über die Gesamtkosten des Kredits oder über den in der Verbraucherkredit-Richtlinie definierten effektiven Jahreszinssatz informiert, kann dies auch als unlautere Geschäftspraxis im Sinne der Richtlinie 2005/29/EC

des europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern qualifiziert werden.

Die Fragen zur Interpretation der Klausel-Richtlinie stimmten inhaltlich mit denen in der Rs. E-25/13 *Engilbertsson* untersuchten Fragen überein. In Bezug auf den Inhalt dieser Fragen stellte der Gerichtshof fest, dass es keinen Grund gibt zwischen einem Hypothekarkredit, wie er Gegenstand in *Engilbertsson* war, und einem Verbraucherkredit wie im vorliegenden Fall, zu unterscheiden. Die Antworten waren daher im Wesentlichen identisch und im Urteil wurde auf das Urteil in *Engilbertsson* verwiesen.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter [www.eftacourt.int](http://www.eftacourt.int) heruntergeladen werden.

Diese Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.